

Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **70542.37.10**
Radgröße nach Norm: 7J x 15 H2
Einpreßtiefe: 37 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 625 kg
Zul. Abrollumfang: 1975 mm

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: **Audi A4 (Typ B5)**
mit 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 28 mm
die mitgeliefert werden (VS-Set 2651)

übrige Audi
mit 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm
die mitgeliefert werden (VS-Set 2650)

Mercedes Benz
mit 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm
die mitgeliefert werden (VS-Set 2450)

Anzugsmoment der Radschrauben: Audi: 110 Nm
Mercedes Benz: 100 Nm

Lochkreisdurchmesser: 112 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 72,6 + 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades
mit Zentrierring: **Audi:**
57,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 6)

Mercedes Benz:
66,5 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 4)

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 0619 96

Stand: 4/96

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: 70542.37.10
LK: 5/112



Seite 2

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

Stylingseite
Radtyp: 70542
Typzeichen: 42819
Einpreßtiefe: 38 (hinter Radtyp)

Anschlußseite
Fabrikmarke: ATS
Radgröße: 7 J x 15 H2
Ausführung: 10
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr
Herkunftsmerkmal: Made in Germany

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Audi AG, Ingolstadt, bzw.
- Audi NSU, Neckarsulm

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
44	101-134	Audi 100 Audi 100 Avant	C 727	205/60R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K1,K2,Y16
	101-147		C 727/1	215/50R15 (R30)	
44 Q	101-121	Audi 100 Quattro Audi 100 Avant Quattro	D 403		
	101-147		D 403/1		
B 5	55-128	Audi A4 Audi A4 Avant incl. Quattro	e1*93/81 *0013*..	185/65R15 M+S (A11,R11,R12) 195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A22,Y16
C 4	60-128	Audi 100 ww. Audi A6	F 619	195/65R15 M+S (A11) 195/65R15 (A11,R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A22,Y16
	60-142	Audi 100 Avant ww. Audi A6 Avant incl. Quattro	F 619/1	205/60R15 (A11) 215/60R15 (A12)	

I.4 Verwendungsbereich

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 0619 96

Stand: 4/96

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH**Typ: 70542.37.10**

LK: 5/112



Seite 3

Fahrzeughersteller:

Mercedes Benz AG, Stuttgart

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise	
201 ww. mit Sportfahr- werk	53-90	190 190 D	C 750	185/65R15 (R10,R28)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,V1,V4,Y14	
	53-122	190 D 2,5 190 E	C 750/1	195/50R15 (G1,R28)		
	55-122		C 750/2	195/60R15 (R28)		
	55-118		C 750/3	205/50R15 (G1) 205/55R15 205/60R15 (K21,K22) 225/50R15 (F9,K3,K4,K21, K22,K27,K28)		
	136	190 E 2,3-16	C 750	205/55R15		A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,V1,Y14
	125-136		C 750/1	205/60R15 (K1,K2)		
	143-150	190 E 2,5-16	C 750/2	215/50R15 (K1,K2)		
	143		C 750/3	225/50R15 (F9,X11)		
HO ww. mit Sportfahr- werk	55	C 200 Diesel	G 363 bzw. e1*92/53 *0001*..	185/65R15 (R10,R12) 195/65R15 205/60R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A22,Y14	
	70	C 220 Diesel				
	83	C 250 Diesel				
	89, 90	C 180				
	100	C 200				
	110	C 220				
	110	C 250 Turbodiesel				
	132	C 200 Kompressor				
142	C 230 Kompressor					
142	C 280					
202	70	C 220 Diesel Kombi	e1*92/53 *0034*..			
	89, 90	C 180 Kombi				
	100	C 200 Kombi				
	110	C 220 Kombi				

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Mercedes Benz AG, Stuttgart

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
124 ww. mit Sportfahrwerk	53-140	200 D bis 300 D 200 bis 300 E	D 700	185/65R15 (A11,R10,R12) 195/65R15 (A11,R28) 205/55R15 (A12,G1,R38)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A22,F7,V1,Y14
	53-138	200 D bis 300 D Turbo 200 E bis 400 E	D 700/1	205/60R15 (A12)	
	55 - 162	incl. 24 V incl. 4-Matic	D 700/2	205/60R15 (A12) 215/60R15 (A12,K21,K22,K27)	
124 C ww. mit Sportfahrwerk	97-162	220 CE bis 320 CE	E 499	225/50R15 (A12,G1,K21,K22,K27)	
	97-162	incl. 24 V	E 499/1		
124 T ww. mit Sportfahrwerk	53-138	200 TD bis 300 TD Turbo	E 081	195/65R15 (A11,R12) 205/60R15 (A12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A22,Y14
	55-162	200 T bis 320 TE incl. 24 V incl. 4-Matic	E 081/1	205/65R15 (A12,K1,K2) 215/60R15 (A12,K21,K22,K27)	
124 ww. mit Sportfahrwerk	55-162	E 200 bis E 320 E 200 D bis E 300 Turbo D	D 700/2	185/65R15 (A11,R10,R12) 195/65R15 (A11) 205/55R15 (A12,G1,R38)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A22,V1,Y14
		124 C		100	
		110		E 220 Coupe / Cabrio	
		162		E 320 Coupe / Cabrio	
124 T ww. mit Sportfahrwerk	55-162	E 200 bis E 320 E 200 D bis E 300 Turbo D	E 081/1	195/65R15 (A11,R12) 205/60R15 (A12) 205/65R15 (A12,K1,K2) 215/60R15 (A12,K21,K22,K27)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A22,Y14

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

Mercedes Benz AG, Stuttgart

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
210	70	E 220 Diesel	e1*93/81	195/65R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A22,Y14
	83	E 250 Diesel	*0022*..	(A11)	
	95	E 290 Turbodiesel		205/60R15	
	100	E 300 Diesel		(A13)	
	100	E 200		205/65R15	
	110	E 230		(A13) 215/60R15 (A13)	

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A13. Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- F9. Es ist durch Begrenzung des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K1. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K2. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K3. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K4. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K21. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenauflflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.

Auflagen und Hinweise:

- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauf Flächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R28. Reifengröße nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig mit einem Sportfahrwerk (Sportline) ausgerüstet sind.
- R30. Bei Fahrzeugen mit einer zul. Hinterachslast größer 1160 kg, ist diese auf 1160 kg zu begrenzen.
- R38. Reifengröße nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zul. Achslasten größer als 1090 kg.
- V1. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig:
Vorderachse: 205/55R15 Hinterachse: 225/50R15
(nicht für Fahrzeuge mit Allradantrieb)
- V4. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig:
Vorderachse: 205/50R15 Hinterachse: 225/50R15
Nicht zulässig für Fahrzeuge mit ABS/ASR und/oder Allradantrieb
- X11. Durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten bzw. Kunststoffverbreiterungen ist eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- Y14. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 4) Innendurchmesser: 66,5 mm
- Y16. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 6) Innendurchmesser: 57,1 mm

I.5 Spurverbreiterung

kleiner 2 %

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 0619 96

Stand: 4/96

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **70542.37.10**
LK: 5/112



Seite 8

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die o. g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982 geprüft.

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

IV. Schlußbescheinigung

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o. g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 8 und ist nur als Einheit gültig.

Lambsheim, den 10. April 1996


Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger

